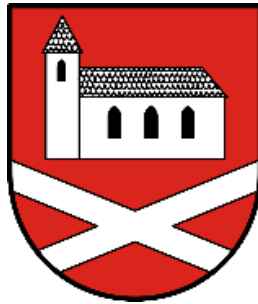


**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer**



der  
**Gemeinde Kirchheim am Ries**  
Landkreis Ostalbkreis

vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Danyel Atalay

25. November 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabegesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim am Ries am 25. November 2024 folgende Änderung der Satzung über die Hundesteuer vom 21.10.1996, zuletzt geändert am 16.12.2015, beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Kirchheim am Ries wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 jährlich 700 €.

#### **§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren auf 168 €, für jeden zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.120 €.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kirchheim am Ries, den 24.11.2024

Danyel Atalay, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.